
Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2184836(2)	Gesamt: 3	13.08.2019

**Bebauungsplan „Unteres Feld II“
Gemeinde Ebhausen-Wenden**

– Artenschutzrechtliche Untersuchung –

Auftraggeber **Gemeinde Ebhausen**

Anzahl der Seiten: 13

INHALT:		Seite
1	Einleitung	3
2	Rechtliche und methodische Hinweise	3
3	Angaben zur Methodik	4
4	Lage und Darstellung des Vorhabens	4
5	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
6	Abschichtung relevanter Arten	7
7	Relevante Arten: Brutvögel	12
	7.1 Potenzielles Artenspektrum	12
	7.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung	12
8	Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	13

TABELLEN:

Tabelle 1:	Abschichtungskriterien	7
Tabelle 2:	Abschichtung Säugetiere	8
Tabelle 3:	Abschichtung Reptilien	8
Tabelle 4:	Abschichtung Amphibien	9
Tabelle 5:	Abschichtung Käfer	9
Tabelle 6:	Abschichtung Schmetterlinge	10
Tabelle 7:	Abschichtung Libellen	10
Tabelle 8:	Abschichtung Weichtiere	11
Tabelle 9:	Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie ..	11
Tabelle 10:	Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen	11

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1:	Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets	5
Abbildung 2:	Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets	6

ANHANG:

Quellen- und Literaturverzeichnis

1 Einleitung

Die Gemeinde Ebhausen plant eine Wohngebietsentwicklung im Gebiet „Unteres Feld“, im Teilort Wenden.

Im Verfahren ist der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [5]. Die Gemeinde Ebhausen beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für das Vorhaben.

Im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise erfolgt dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten [14], [15]). Für den Fall, dass diese Datengrundlage nicht für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausreicht, erfolgen in einem zweiten Schritt vertiefte Erhebungen zu den betroffenen Arten.

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse, die darauf basierende artenschutzrechtliche Einschätzung und Empfehlungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes.

2 Rechtliche und methodische Hinweise

Im deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [5]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [14], [15].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen.

Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

4 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Wenden, südlich der Schönbronner Straße (s. Abbildung 1). Es umfasst die Flurstücke Nrn. 106, 107 und 108. Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 0,8 ha.

Das Plangebiet ist unbebaut. Der westliche Teil (Flurstücke Nrn. 106 und 107) wird als Wiese, teils mit Obstbäumen bewirtschaftet. Der restliche Teil wird von einem Acker eingenommen. Geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Das nächste Schutzgebiet der Kulisse Natura 2000 befindet sich ca. 510 m südwestlich des Plangebiets. Es handelt sich um eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7317-341 „Kleinental und Schwarzwaldrandplatten“.

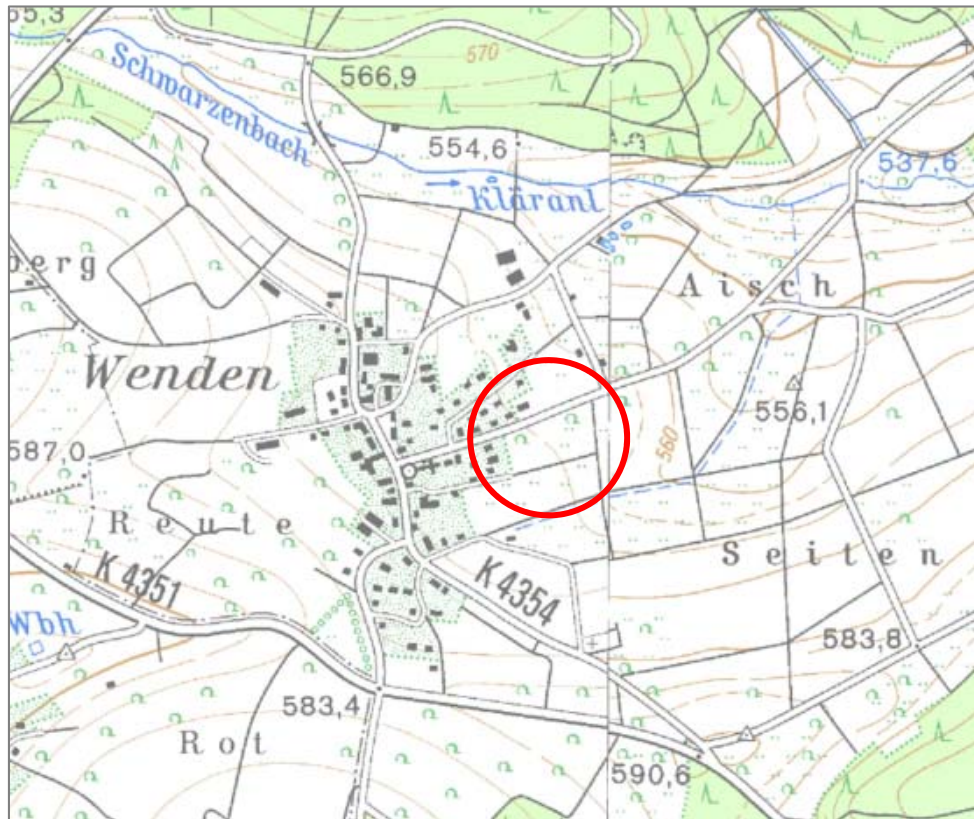


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2018)

Im Plangebiet ist ein Wohngebiet vorgesehen. Dies soll planungsrechtlich über einen Bebauungsplan gesichert werden. Da das Planvorhaben noch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist, soll das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB zur Anwendung kommen. Folgende Wirkungen sind zu berücksichtigen:

- Bau-/anlagebedingte Wirkungen

Die Grundstücke werden für die Bebauung und Erschließung vorbereitet, der Bewuchs einschließlich der Bäume entfernt. Die dort ggf. vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, würden mit diesen Maßnahmen ebenfalls entfernt.

Während der Bauphase ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der vorhandenen Straßen ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen. Die Wirkung ist zeitlich auf die Baumaßnahme befristet.

- Betriebsbedingte Wirkungen

Mit der Wohnbebauung erhöht sich die Betriebsamkeit im Gebiet.

5 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen im Plangebiet, einschließlich die des Umfelds, wurden am 28.12.2018 im Rahmen einer detaillierten Ortsbegehung erhoben.

Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Das Lebensraumpotenzial des Gebiets wird einerseits durch die jeweilige Nutzung und andererseits durch die Lage beeinflusst. Eine Übersicht der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen ist in Abbildung 2 gegeben.

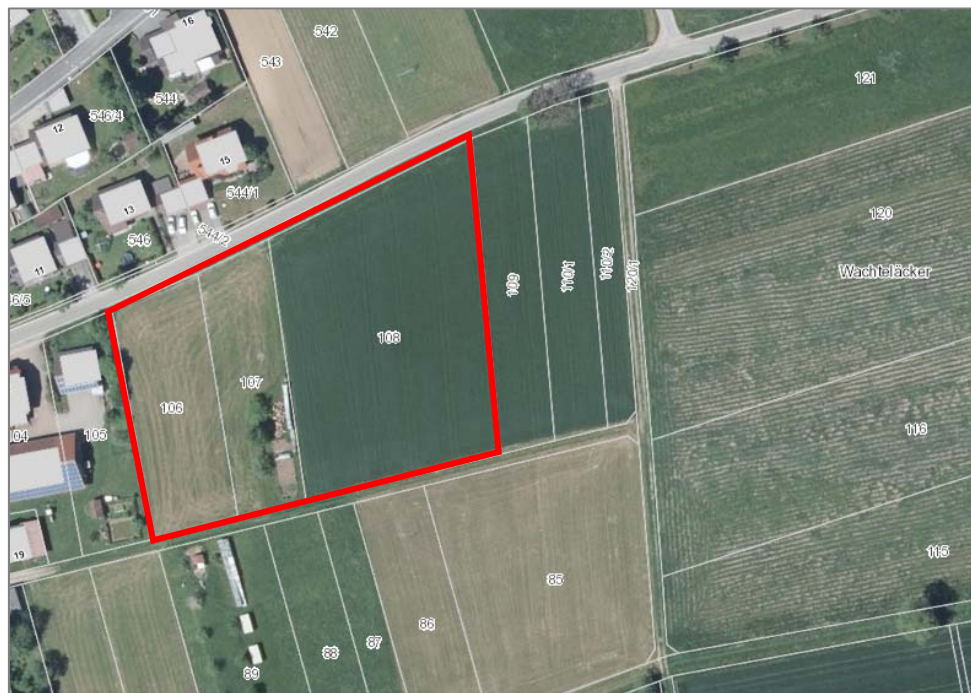


Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2018)

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Wenden. Es wird von landwirtschaftlichen, teils intensiv genutzten Flächen eingenommen. Der westliche Teil liegt als Wiese vor. Im südlichen Teil des Flurstücks Nr. 107 wird eine Teilfläche als Grabeland genutzt. Auf der angrenzenden Wiese stehen drei Obstbäume. Der restliche Teil des Plangebiets wird als Acker bewirtschaftet. Die Wiese wird regelmäßig gemäht, es handelt sich um eine typische Fettwiese. Nach Westen und im westlichen Abschnitt des nördlichen Gebietsrands schließen sich Wohnhäuser mit Gärten an. An der nördlichen und der südlichen Gebietsgrenze verlaufen Feldwege bzw. Straßen. Die Flächen nordöstlich, östlich und südlich des Plangebiets liegen Offenlandflächen, i. W. als Acker und Wiesen vor.

6 Abschichtung relevanter Arten

In einem ersten Schritt wurden die in Baden-Württemberg vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechend ihrer Relevanz abgeschichtet. Die Abschichtung der Relevanz erfolgt auf Grundlage der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale der Arten, unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren. Als nicht relevant werden Arten unter folgenden Voraussetzungen eingestuft (s. Tabelle 1):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.
- H Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine geeigneten Habitate der Art vor.
- B Die projektspezifische Betroffenheit ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können.

Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in den nachfolgenden Tabellen artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Parameter	Abschichtungskriterium		Ergebnis
Prüfrelevante Arten	X	Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen.	prüfrelevant
	(X)	Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen vermeidbar.	
Verbreitungsgebiet	X	Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en).	nicht prüfrelevant
Habitate	X	Im Wirkraum des Vorhabens sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt.	nicht prüfrelevant
Betroffenheit	X	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.).	nicht prüfrelevant
	(X)	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	nicht prüfrelevant

Tabelle 1: Abschichtungskriterien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biber <i>Castor fiber</i>	X			
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	X			
Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			
Wolf <i>Canis lupus</i>	X			
Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>		X		Die drei Obstbäume im Plangebiet bieten keine geeigneten Höhlungen und damit kein Quartierpotenzial für Fledermäuse. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können somit ausgeschlossen werden. Die Grünland- und Ackerfläche des Plangebiets ist als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung. Durch die geplante Wohnbebauung sind keine Wirkungen erkennbar, die zu einer Erfüllung der Verbots-tatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG führen.

Tabelle 2: Abschichtung Säugetiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X			
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	X			
Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i>	X			
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	X			Die Grünland- und Ackerflächen des Plangebiets bieten keine geeigneten Lebensraumstrukturen (z. B. Saumstrukturen und offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat, Versteckmöglichkeiten). Ein Vorkommen der Zauneidechse ist daher auszuschließen.

Tabelle 3: Abschichtung Reptilien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X			
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	X			
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	X			
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X			
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X			
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X			
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X			

Tabelle 4: Abschichtung Amphibien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X			
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X			
Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			
Schmalbindiger Breitflügel- Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

Tabelle 5: Abschichtung Käfer

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X			
Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X			
Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X			
Heller Wiesenknopf-Ameisen- bläuling <i>Maculinea teleius</i>	X			
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	X			
Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X			
Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			

Tabelle 6: Abschichtung Schmetterlinge

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			

Tabelle 7: Abschichtung Libellen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X			
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	X			
Vierzählige Windelschnecke <i>Vertigo geyeri</i>	X			
Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	X			

Tabelle 8: Abschichtung Weichtiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Brutvögel			X	s. Kap. 7
Rastvögel	X			Verbotstatbestände sind aufgrund räumlich eng begrenzter Wirkungen sowie fehlender überregionaler Bedeutung des Plangebiets als Zug-, Rast- und Überwinterungshabitat auszuschließen
Zugvögel	X			
Wintergäste	X			

Tabelle 9: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X			
Sonstige Farn-/Blütenpflanzen	X			

Tabelle 10: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen

Für Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Wirbellose und Pflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegt das Plangebiet entweder außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets oder es liegen im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, bei den Arbeiten zur Baufeldfreimachung sowie durch die anschließende Nutzung als Wohngebiet eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

Für Brutvögel ist eine Habitateignung gegeben. Diese Artengruppe wird detailliert betrachtet (s. Kap. 7).

7 Relevante Arten: Brutvögel

7.1 Potenzielles Artenspektrum

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Die Grünland- und Ackerflächen des Plangebiets und des angrenzenden Kontaktlebensraums bieten geeignete Lebensraumbedingungen für ein Brutvorkommen von Bodenbrütern des Offenlands, wie z. B. Feldlerche und Wachtel. Im Plangebiet selbst sind Brutreviere allenfalls im südöstlichen Bereich zu erwarten. Reviere im nach Osten und Süden anschließenden Kontaktlebensraum (Gewann Wachteläcker) können nicht ausgeschlossen werden.

Für Brutvorkommen im letzten Jahr in den drei Obstbäumen lagen aktuell keine Hinweise vor. Grundsätzlich ist ein Brutvorkommen aber nicht auszuschließen.

7.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Die Baufeldfreimachung, einschließlich Entfernung der Bäume, kann zu unabsichtlichen Tötungen und Verletzungen von Vögeln führen und zu einer Zerstörung von Gelegen. Betroffen sein könnten Gehölzfreibrüter und Offenlandbrüter. Dies würde dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG entsprechen. Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden.

Die Bebauung des Gebiets kann weiterhin zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten von Vögeln führen. Dies würde dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) 3 BNatSchG entsprechen. Davon könnten Gehölzfreibrüter betroffen sein; aufgrund der angrenzenden Gartennutzung ist dabei von störungstoleranten Vögeln des Siedlungsbereichs auszugehen. Weiterhin könnten Offenlandbrüter, darunter die landesweit gefährdete Feldlerche betroffen sein, die am Gebietsrand und den östlich und südlich angrenzenden Flächen brüten können.

Die derzeitigen Datengrundlagen reichen für eine abschließende Bewertung, auch vor dem Hintergrund ggf. erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), nicht aus. Für die Artengruppe der Vögel ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Hierfür wird empfohlen, eine Revierkartierung im Plangebiet und im angrenzenden Kontaktlebensraum nach anerkanntem Methodenstandard (z. B. Südbeck et al. 2005 [16]) durchzuführen.

8 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Das Gebiet „Unteres Feld II“ in Wenden soll für eine Wohnbebauung erschlossen werden. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Plangebiets wurde am 28.12.2018 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Wenden, südlich der Schönbronner Straße. Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 0,8 ha. Es wird landwirtschaftlich genutzt (Wiese, teils mit Obstbäumen, Feldgarten, Acker). Saumstrukturen sind nicht vorhanden. Baubedingt muss die vorhandene Vegetation einschließlich der Obstbäume entfernt werden. Zudem verschiebt sich der Ortsrand mit seiner Kulissenwirkung in Richtung Süden und Osten.

Für Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Wirbellose und Pflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, bei Verwirklichung der Planung eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der südöstliche Randbereich des Plangebiets und die angrenzenden Flächen Brutvorkommen von Vogelarten des Offenlands, z. B. der landesweit gefährdeten Feldlerche, aufweist.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung im Sinne von § 44 BNatSchG ist für die Artengruppe der Vögel erst anhand zusätzlicher Daten möglich. Daher ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Als Grundlage sollte eine Kartierung der Vogelarten erfolgen.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Begehung und Auswertung: Dr. Michael Stauss, Dipl.-Biologe

ANHANG

- 1 Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- [2] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [3] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [4] Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- [5] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- [6] Glutz v. Blotzheim, U. N., Bauer, K. M. (1992): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula, Wiesbaden
- [7] Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart
- [8] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015
- [9] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Arteninformation Dicke Trespe, Stand 22.11.2013
- [10] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen November 2018
- [11] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen November 2018
- [12] Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P (2007), Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [13] Regierungspräsidium Karlsruhe (2005): Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe, Karlsruhe
- [14] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [15] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [16] Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- [17] Trautner, J., Jooss, R.: Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, S. 265 -272, 2008